

Stand: 16. Mai 2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme zum Artikel 2 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ und den darin enthaltenen Änderungen des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen.

en2x und UNITI lehnen die beabsichtigte Pflicht zur Mengenmeldung an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt ab. Mit der bereits seit 2013 geübten Praxis zu Preismeldungen, die über Applikationen den Endverbrauchern jederzeit zugänglich sind, sind die gewünschte Markttransparenz sowie hoher Verbraucherschutz bereits umfassend abgesichert. Die geplanten Neuregelungen zu Mengenmeldung sind aus unserer Sicht nicht geeignet, eine höhere Markttransparenz bzw. besseren Verbraucherschutz zu erreichen. Sie greifen zugleich unangemessen in die Grundrechte der betroffenen Unternehmen ein.

Eine permanente Überwachung der Tankstellenbetreiber, welche selbst über das Monitoring von regulierten Branchen in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Bahn und Post durch die Regulierungsbehörden weit hinausgeht, ist aus ökonomischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt unbegründet, jedoch mit erheblichen Kosten für die Tankstellen verbunden.

en2x und UNITI fordern daher mit der nachfolgenden Begründung eine Löschung der mit dem o.g. Artikelgesetz geplanten Ergänzungen des GWB, insbesondere des Artikels 2 Nr. 3 – Nr. 7 des Gesetzesentwurfs:

1. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die geplante Mengenmeldepflicht

- Ungeeignetheit der geplanten Maßnahme: Eine Meldung von Mengendaten, die sensible Geschäftsgeheimnisse der meldepflichtigen Unternehmen darstellen, trägt nicht zum Zweck der Markttransparenzstelle (Endverbraucherschutz) bei, da die Mengendaten – anders als Preisdaten – nicht veröffentlicht werden dürfen. Weiterhin ist die Aussagekraft der gelieferten Daten durch die in vielen Unternehmen mit gewerblichen Kunden (z.B. Flottenbetreiber) fest vereinbarten Preise eingeschränkt. Eine kritische Einschätzung dazu liefert auch das beigefügte Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap, Direktor des Düsseldorfer Institute for Competition Economics (DICE) und Partner der DICE Consult.
- Fehlende Erforderlichkeit durch Nicht-Ausschöpfung vorhandener Instrumente des Bundeskartellamtes: Das laut Gesetzesbegründung verfolgte Ziel der Beobachtung, *„ob der Kraftstoffmarkt auf Ebene der Tankstellen durch wirksamen Wettbewerb oder tendenziell durch ein wettbewerbsarmes „Parallelverhalten“ der Anbieter gekennzeichnet ist“* und die Sicherstellung, dass *„im Fall sinkender Rohstoff- und Großhandelspreise Endverbraucherinnen und Endverbraucher auch von Preissenkungen profitieren und dass marktmächtige Unternehmen ihre Stellung nicht missbrauchen“* können mit den bereits vorhandenen Mitteln des GWB, insbesondere einer kurzfristigen, spezifischen Sektoruntersuchung seitens des Bundeskartellamtes erreicht werden. Die Einführung einer komplett neuen auf Dauer angelegten Meldepflicht für Daten, die im Rahmen einer Sektoruntersuchung angefordert werden können und die seitens der betroffenen Unternehmen entsprechend geliefert und erläutert werden müssen, ist weder erforderlich noch gerechtfertigt.
- Unverhältnismäßigkeit durch u.a. hohen, aktuell unrealistisch bezifferten Erfüllungsaufwand sowie Komplexität der Datenerhebung:
 - Finanzieller Aufwand: Der seitens des Gesetzgebers angegebene Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Mio. EUR für die gesamte Wirtschaft ist unrealistisch bemessen. Bei ca.

Stand: 16. Mai 2022

14,5 Tsd. Tankstellen, die in Deutschland betrieben werden, dürfte der tatsächlich Aufwand ca. 170 EUR pro Tankstelle nicht überschreiten. Es liegt auf der Hand, dass dieser Wert nicht realisierbar ist und zwar unabhängig davon, ob die Mengenmeldung auf vorhandenen oder neu zu schaffenden Prozessen beruhen soll. Eine ähnliche Analyse des zu erwartenden Erfüllungsaufwandes hat bereits 2013 der Normenkontrollrat aufgrund von Daten des Statistischen Bundesamtes in seiner Stellungnahme und dem anschließenden [Jahresbericht](#) veröffentlicht. Die damals ermittelten Kosten lagen einmalig bei über 70 Mio. EUR. Angesichts der steigenden IT-Sicherheitsanforderungen kann nicht erwartet werden, dass der tatsächliche Aufwand heute geringer sein wird. Eine kritische Einschätzung auch dazu ist dem beigefügten Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap zu entnehmen.

- **Komplexität und Sensibilität:** Mengendaten werden in unterschiedlichen Systemen als Preisdaten erhoben, sodass es technisch teilweise nicht möglich ist, die bereits vorliegenden Schnittstellen für die Übermittlung der Daten an MTS-K zu nutzen. Die Einführung neuer Prozesse zur Erfassung der Mengendaten begründet – neben dem finanziellen – auch einen bürokratischen Mehraufwand, da Mengendaten nicht in realer Zeit, sondern nur zeitversetzt erfasst werden können. Dem mit der Erhebung der Mengendaten und mit der Wartung der entsprechenden IT-Systeme verbundenen Aufwand steht kein wesentlicher Mehrwert für den Wettbewerb gegenüber. Im Gegenteil: im Falle eines möglichen Datenmissbrauchs können aufgrund der hohen Sensibilität der Mengendaten (Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen) sowohl für den Wettbewerb als auch den Marktteilnehmern hohe Schäden und ggf. neue Haftungsrisiken entstehen. Diese Daten tragen zur Markttransparenz in keiner Weise bei.

2. Ungleichbehandlung mit anderen Branchen

- Die geplante Mengenmeldepflicht führt zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen des Tankstellensektors im Vergleich zu anderen Branchen (Art. 3 Abs. 1 GG). Die aktuelle Situation begründet keine wesentliche Ausnahme im Vergleich zu Preisentwicklung an Tankstellen zu sonstigen Zeiten erhöhter Nachfrage und ggf. vorhandener Knappheit. Durch die geplante permanente Überwachung des gesamten Industriezweigs werden die betroffenen Unternehmen einem Generalverdacht unterstellt.
- Das Bundeskartellamt hat bereits angekündigt, die Preisgestaltung im Raffinerie- und Großhandelsbereich zu überprüfen. Grundsätzlich müssten die Ergebnisse der Sektoruntersuchung abgewartet werden, um auf der Grundlage der dann vorhandenen Daten darüber entscheiden zu können, ob und ggf. welche Instrumente zur Stärkung des Wettbewerbs geeignet, erforderlich und angemessen wären. Ob diese den Tankstellenbereich betreffen sollten, kann aktuell gar nicht beurteilt werden.

3. Unzureichende Bestimmtheit

- Der aktuelle Gesetzesentwurf weist erheblich Regelungslücken auf, die erst durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gefüllt werden sollen. Dies gilt für die Form und die zeitlichen Abstände, in denen die zu erhebenden Mengendaten an die MTS-K zu übermitteln sind. Da es sich hierbei um wesentliche und stark eingriffsrelevante Aspekte handelt, stellt das Fehlen einer konkreten Ausgestaltung durch den Gesetzgeber einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot im Sinne des Art. 20 Abs. 1 GG dar.

Anlage: Kurzgutachten der DICE Consult vom 16. Mai 2022 zu Mengenmeldepflicht für Tankstellen